

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



28. Jahrgang

Seelow, 23.04.2021

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Beschlüsse des Kreistages am 14.04.2021	2
Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.04.2021	4
Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 14. April 2021	14
Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gemeinnützigkeit der kreislichen Musikschule als öffentliche Einrichtung.....	16
Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde vom 20. April 2021	17
Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 15320 Neuhardenberg	17
Öffentliche Zustellung	
Ahrendhold, Frank Steffen	21
Hojko, Filip Jaroslaw	22
Impressum	23

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreistages am 14.04.2021

Am 14.04.2021 führte der Kreistag seine 14. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

- eine Information zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2020 des Landkreises Märkisch-Oderland (Informationsvorlage 2021/IV/325);
- eine Informationsvorlage zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2021/IV/339)

entgegen.

Der Kreistag
beschloss

- Abweichungsmöglichkeiten nach §§ 4-7 der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) i. V. m. § 12 der Verordnung (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/350, Beschluss Nr. 2021/KT/14-1);

genehmigte

- die Eilentscheidung vom 01.03.2021 zur Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Modernisierung Radwanderwege im Landkreis Märkisch-Oderland“, von Rathsdorf bis Altranft, 2. BA an die Firma STRABAG AG Frankfurt (Oder), Fürstenwalder Poststraße in 15234 Frankfurt (Oder) (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/336, Beschluss Nr. 2021/KT/14-2);

beauftragte

- den Landrat, mit dem Landkreis Barnim über eine Kooperation zur gemeinsamen Ausschreibung von Bioabfällen zur Schaffung einer längerfristigen Entsorgungssicherheit zu verhandeln (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/332, Beschluss Nr. 2021/KT/14-3);

beschloss

- dass die Bedarfsermittlung zur Straßenunterhaltung durch den Landkreis Märkisch-Oderland als Handlungsrahmen für die künftige Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Bereitstellung von Fördermitteln und der finanziellen Situation des Landkreises Märkisch-Oderland zugrunde gelegt wird (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/335, Beschluss Nr. 2021/KT/14-4);
- den Beitritt des Landkreises Märkisch-Oderland in den Verein "Initiative Wriezener Bahn e.V." (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/338, Beschluss Nr. 2021/KT/14-5);
- die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gemeinnützigkeit der kreislichen Musikschule als öffentliche Einrichtung (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/321, Beschluss Nr. 2021/KT/14-6);
- die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/341, Beschluss Nr. 2021/KT/14-7);
- Beratung und Beschlussfassung der Zweiten Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/346, Beschluss Nr. 2021/KT/14-8);
- die Kündigung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.04.2006 über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/345, Beschluss Nr. 2021/KT/14-9);
- den Neubau der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" am Standort Altlandsberg (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/351, Beschluss Nr. 2021/KT/14-10);

- die Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Gesundheit, Soziales und Integration (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/353, Beschluss Nr. 2021/KT/14-12);
- die Evaluierung der kreislichen Kulturförderung (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/356, Beschluss Nr. 2021/KT/14-15).

**Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland
vom 14.04.2021**

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland am 14.04.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Märkisch-Oderland (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

**§ 2
Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagentarif. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebühren- und Auslagentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen im Sinne des § 5 zusätzlich berechnet werden,
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

**§ 3
Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.
- (2) Gebühren für die Rücknahme eines Antrages werden wie folgt berechnet:
 - a) wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
 - b) wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist $\frac{1}{4}$ der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr fällig.

- c) ist die Bearbeitung schon abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 10 - 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 4 Widerspruchsgebühren

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.
- (6) Im Fall eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

§ 5 Auslagenerstattung

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach Maßgabe § 5 (7) KAG zu ersetzen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der
- a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personenvorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Benutzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Kosten werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Märkisch-Oderland einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 8

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit: (persönliche Gebührenbefreiung)
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für: (sächliche Gebührenbefreiung)
 - a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland ergeben,
 - b) Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung,
 - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - d) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 - e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
 - f) Leistungen, für die im Gebührentarif Gebührenbefreiung vorgesehen ist.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.
Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Landkreis Märkisch-Oderland wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag geringer als 1 EUR, in Ausnahmefällen 5 EUR ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

**§ 9
Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Landkreis Märkisch-Oderland.

**§ 10
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01. November 2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 04. September 2013 außer Kraft.

Seelow, 16.04.2021

G. Schmidt
Landrat

**Gebührentarife und Auslagenerstattungen
zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland
(soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind)**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen
3. Akteneinsicht
4. Auslagen

Teil 2: Fachamtsbezogene Gebührentarife und Auslagen

5. Kreisarchiv
6. Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)
7. Gesundheitswesen
8. Wirtschaftsamt
9. Medienzentrum
10. gesetzliche Vertretung

Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

Stand: 14.04.2021

Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
1	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		
1.1.	Vervielfältigungen / Ausdrucke / Kopien		
1.1.1	bis A 4	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 0,25 0,30
1.1.2.	A 3	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 0,35 0,40
1.1.3.	A 2	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 1,00 1,50
1.1.4.	A 1	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 2,00 2,50
1.1.5.	A 0	- einseitig schwarz/weiß - einseitig farbig	je Seite 3,00 3,50
1.1.6.	ab A 0 oder bei zeitaufwändigen Arbeiten nach Art und Umfang	je angefangene ¼ Stunde	13,00
1.2.	Vervielfältigungen von Satzungen, Haushaltsplänen, Richtlinien u.ä. Dokumenten des Landkreises Märkisch-Oderland		
1.2.1.	als Papierdokument einseitig/doppelseitig		je Seite 0,25 maximal 20,00
1.2.2.	digital		nach Tarifstelle 1.3.

1.3.	Scans / Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger		
1.3.1.	Digitalisieren von Akten/Dokumenten/Archivgut (SCAN)	je angefangene ¼ Stunde	13,00
1.3.2.	Versenden einer elektronisch geführten Akte per E-Mail (max. 10 MB)	je Datei	2,50
1.3.3.	Bereitstellen von Datenträgern	je CD-Rom	5,00
		Je DVD	7,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen		
2.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	je Dokument	2,50
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Unterschrift	2,50
2.3.	Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Bescheiden usw.	je Seite	1,50
2.4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ausgenommen)	je angefangene ¼ Stunde	13,00
2.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je angefangene ¼ Stunde	13,00
Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
2.7.	Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	je angefangene ¼ Stunde	13,00
3.	Akteneinsicht		
3.1.	Die Gebühr für das Zur-Verfügung-Stellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder von sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften richten sich nach dem Gebührentarif der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) . Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand, wie das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG), speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen.	Gebührentarif (AIGGebO)	
3.2.	Akteneinsicht nach §§ 13,29 VwVfG	je angefangene ¼ Stunde	13,00
4.	Auslagen		
4.1.	Für die Übersendung / Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen,	nach tatsächlichen Kosten	

	Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung oder Zusendung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung (per Post oder Kurier) maßgebliche Entgelt als Auslage geltend gemacht.	
4.2.	Sonstige Kosten einer Versendung (Verpackung/ Versicherung)	nach tatsächlichen Kosten

Teil 2: Fachamtsbezogene Verwaltungsgebühren und Auslagen

5.	Kreisarchiv		
5.1.	Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern	je angefangene ¼ Stunde	13,00
5.2.	Pauschale für das Ausheben und Reponieren von Archivalien	bis 2 Akten jede weitere Akte	2,00 1,00
5.3.	Grundgebühr für Reproduktionsauftrag/ Genehmigung zur Selbstanfertigung von Reproduktionen	je Auftrag/ Genehmigung	2,00
5.4.	Benutzung von Archivalien und Findhilfsmitteln	je angefangener Tag Woche Monat	2,00 5,00 15,00
5.5.	Kopien/ Reproduktionen von Archivalien		
Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
5.5.1.	die weniger als 50 Jahre alt sind, zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 4)		nach Tarifstelle 1
5.5.2.	die mehr als 50 Jahre alt sind, zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 4)		
	bis A 4	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 0,50 0,60
	A 3	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 0,70 0,80
	A 2	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 1,00 3,00
	A 1	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 4,00 5,00
	A 0	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 6,00 7,00
5.6.	Abbildung von Archivgut - in Druckerzeugnissen bis 250 Exemplare - in Druckerzeugnissen über 250 Exemplare - in Film, Funk und Fernsehen - im Internet/ bei Onlinediensten	gebührenfrei je Abbildung je Abbildung je Abbildung	15,00 25,00 25,00
5.7.	Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke		gebührenfrei
6.	Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)		

6.1.	Schlauchpflege, -wartung, -prüfung		
6.1.1.	Prüfung, Reinigung, Trocknung Druckschlauch	je Stück	11,00
6.1.2.	Einbinden Druckschlauch pro Kupplung A, B, C, D	je Kupplung	11,00
6.1.3.	Prüfung, Reinigung, Trocknung Saugschlauch	je Stück	11,00
6.1.4.	Einbinden Saugschlauch pro Kupplung A, B, C	je Kupplung	11,00
6.2.	Wartung, Instandsetzung Atemschutzgerätetechnik		
6.2.1.	Überprüfung/Reinigen Pressluftatmer/Atemschutzgerät	je Stück	22,00
6.2.2.	Instandsetzung Pressluftatmer	je Stück	66,00
6.2.3.	Überprüfung/Reinigen Lungenautomat	je Stück	11,00
6.2.4.	Instandsetzung Lungenautomat	je Stück	22,00
6.2.5.	Überprüfung/Reinigen Atemanschluss	je Stück	11,00
6.2.6.	Instandsetzung Atemanschluss	je Stück	22,00
6.2.7.	Füllen einer 4 l Pressluftflasche auf 200 bar	je Stück	2,50
6.2.8.	Füllen einer 6 l Pressluftflasche auf 300 bar	je Stück	3,00
6.2.9.	Füllen einer 6,8 l Pressluftflasche auf 300 bar	je Stück	3,50
6.2.10.	Lungenautomat 6-Jahresrevision	je Stück	33,00
Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
6.2.11.	Pressluftatmer 6-Jahresrevision	je Stück	33,00
6.3.	Die Prüfung und Instandsetzung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Märkisch-Oderland.	gebührenfrei zuzüglich Auslagen für Ersatzteile	
6.4.	Prüfung, Reinigung Chemikalienanzug		
6.4.1.	Reinigen Chemikalienschutzanzug	je Stück	22,00
6.4.2.	Prüfung Funktionsfähigkeit	je Stück	44,00
6.4.3.	Reparatur nach „Nichtbestehen“	je Stück	11,00
6.4.4.	Revision nach Herstellerangaben	je Stück	11,00
6.5.	Kalibrierung, Prüfung Ladegeräte, Akkupflege, Wechsel von Sensoren tragbares von Gasmessgeräten	je Stück	11,00
6.6.	Für die Prüfung/Reinigung/Instandsetzung nicht aufgeführter feuerwehrtechnischer Ausrüstungsgegenstände oder Ähnliche wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet	je angefangene ¼ Stunde	11,00
7.	Gesundheitswesen Es gelten folgende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Gebührenordnung MASGF - GebOMASGF) - Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) - 		

7.1.	Gesundheitsausweise/Belehrungen nach § 43 IfSG - Erstbelehrungen - Wiederholungsausstellungen - Praktikum und Bundesfreiwilligendienst	nach Tarif in der GebOMASGF nach Tarif in der GebOMASGF gebührenfrei	
7.2.	Amtsärztliche Untersuchungen auf Grund des BbgGDG	grundsätzlich nach Zeitaufwand § 3 GebOMASGF	
7.2.1	Dienstfähigkeit / Dienstunfall	nach Zeitaufwand	
7.2.2.	Antrag auf stationäre Reha / Beihilfefähigkeit	mind. 0,5h oder tatsächlicher Zeitaufwand	mindestens 30,00
7.2.3.	Reiseberatung	nach Zeitaufwand	
7.2.4.	Impfleistungen (für nicht von der STIKO empfohlene Impfungen)	nach GOÄ	
7.2.5.	Verbeamtung je Untersuchung	mind. 1,5 h oder tatsächlicher Zeitaufwand	mindestens 120,00
7.2.6.	Einstellung je Untersuchung	mind. 1 h oder tatsächlicher Zeitaufwand	mindestens 80,00
7.2.7.	sonstige Gutachten (Reisefähigkeit, Kraftfahreignung etc.)	nach Zeitaufwand	
7.3.	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)		
7.3.1.	Ausstellung Untersuchungsberechtigungsschein (Nachuntersuchung nach JArbSchG)	nach GOÄ	
Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
7.3.2.	Sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse (Wiederholungsausstellungen, Sportbefreiung, Zweitschrift Impfpass, Kita-Bescheinigung, etc.)	Je Dokument	mindestens 10,00
7.4	Sozialmedizinischer Dienst		
7.4.1.	Vaterschaftstest		
	Blutprobe oder Speicheltest (pro Person)		27,00
	Blutprobe und Speicheltest (pro Person)		32,00
7.4.2.	HIV-Test		
	Laborleistung	tatsächliche Kosten	
	Kosten für ärztliche Leistung inkl. Bescheinigung	nach Zeitaufwand	mindestens 40,00
7.4.3.	Tuberkulintest		
	Laborleistung	tatsächliche Kosten	
	Blutentnahme	nach GOÄ	
	Bescheinigung	nach GOÄ	
7.4.4.	Leichenpass		20,00
7.4.5.	Bescheinigungen für Finanzamt oder Familienkasse und ähnliche		40,00

7.5.	Tätigkeiten die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand	
8.	Wirtschaftsamt		
8.1.	Wasserwandervignetten zur nichtmotorisierten Befahrung der Alten Oder	pro Stück	5,00
9.	Medienzentrum Ausleihe an Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstige gemeinnützige Einrichtungen im Landkreis Märkisch-Oderland, soweit der Zweck der Nutzung ausschließlich nichtkommerziellen Zwecken dient	es gilt die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM	
10.	gesetzliche Vertretung		
10.1.	Entscheidung und Genehmigung Kaufverträge		
10.1.1.	Genehmigung zur Grundstücksveräußerung	1/1000 vom Verkaufspreis	Mindestens 150,00 Maximal 1000,00
10.2.	Eintragung Grundlasten		
10.2.1.	Erteilung einer Erlaubnis zur Grundstücksbelastung		75,00

Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 14. April 2021

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) und des § 45 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I. S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostensatz**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen),
2. Aufwendungen für die Notfallplanung nach den §§ 40 insbesondere Abs. 2 Nr. 4, 40a i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 3 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes,
3. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies nur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient,
4. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG
5. den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung

Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und erforderliche Nachschauen.

**§ 2
Kostenschuldner**

Kostenschuldner im Sinne des § 1 Nr. 1, 3 und 4 ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter), oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereichs im Sinne des § 40 und 40a BbgBKG.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Maßstab des Kostenersatzes

Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises Märkisch-Oderland wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen; hier neben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.

Der Kosteneinsatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) und für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5

Kostensätze

Für den Personeneinsatz werden nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung je angefangener halber Stunde je eingesetzter Kraft 33 Euro in Ansatz gebracht.

Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostensatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch- Oderland in Kraft. Damit tritt die Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 21.12.2005 außer Kraft.

Seelow, 16.04.2021

G. Schmidt
Landrat

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gemeinnützigkeit der kreislichen Musikschule als öffentliche Einrichtung

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 2 Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz vom 11.02.2014 (GVBl. 1/14 Nr. 05) und aufgrund der §§ 52 bis 60 in der Neufassung der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 14.04.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gemeinnützigkeit der kreislichen Musikschule als öffentliche Einrichtung

§ 1

Der Landkreis Märkisch-Oderland verfolgt mit seiner Kreismusikschule Märkisch-Oderland, Hegermühlenstraße 8c, in 15344 Strausberg, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung einer vielfältigen musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule.

§ 2

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger, der Landkreis Märkisch-Oderland, erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Einrichtung. Der Landkreis Märkisch-Oderland erhält bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der Kreismusikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Märkisch-Oderland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Seelow, 16.04.2021

G. Schmidt
Landrat

**Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und
des Landkreises Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde
vom 20. April 2021**

Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 15320 Neuhardenberg

Die Firma Biohof Friedländer Strom GmbH, Wriezener Straße 2 B, 15320 Neuhardenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15320 Neuhardenberg, in der Gemarkung Altfriedland, Flur 2 beziehungsweise 3, Flurstücke 148 bis 154, 296, 159 bis 167 beziehungsweise 3, 31 bis 40, 46/2, 47 bis 62 eine Legehennenanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01620).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage mit zwei Stallgebäuden mit jeweils 40.000 Legehennen (Gesamttierplatzzahl: 80.000). Die Anlage wird mit folgenden Betriebseinheiten geplant: Legehennenstall 1, Legehennenstall 2, Futterlagerung, Freilandauslauf, Eierverarbeitung, Kotverladung, Reinigungswassersammelgruben, Sanitärabwassersammelgrube, Regenwasserversickerung, Sozialbereich, Handlager, Löschwasserbehälter und einer Photovoltaikanlage.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Anlage der Nummer 7.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrages und des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 28. April 2021 bis einschließlich 27. Mai 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236

Frankfurt (Oder) , Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de

- im Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Zimmer: 2, 15320 Neuhardenberg
Telefonnummer 033476 59524 oder E-Mail: c.schulz@amt-neuhardenberg.de
- im Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Haus B,
Zimmer B 005 in 15306 Seelow Telefonnummer 03346 850-7314 oder -7315
beziehungsweise E-Mail: gabriele_menzel@landkreismol.de;
kerstin_richter@landkreismol.de

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten erforderlich.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keime, Auswirkungen auf Flora und Fauna, Fledermäuse und Wasser sowie eine naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsplanung. Daneben ist ein Brandschutzkonzept Teil der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. April 2021 bis einschließlich 28. Juni 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G01620** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de oder beim Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Zimmer 2 in 15320 Neuhardenberg, E-Mail: c.schulz@amt-neuhardenberg.de oder beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow, E-Mail: gabriele_menzel@landkreismol.de oder kerstin_richter@landkreismol.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:
<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Online-Konsultation

Anstelle eines Erörterungstermins wird hiermit die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Online-Konsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Online-Konsultation.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 25. August 2021** über die

Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) , Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de
- im Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Zimmer: 2 in 15320 Neuhardenberg, Telefonnummer 033476-59524 oder E-Mail: c.schulz@amt-neuhardenberg.de
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Haus B, Zimmer B 005 in 15306 Seelow Telefonnummer 03346 850-7314 oder -7315 beziehungsweise E-Mail: gabriele_menzel@landkreismol.de; kerstin_richter@landkreismol.de

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten erforderlich.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 25. August 2021 bis einschließlich 14. September 2021** schriftlich gegenüber dem:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder)
- im Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Zimmer 2 in 15320 Neuhardenberg
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow

oder elektronisch per E-Mail unter T13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Online-Konsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Öffentliche Zustellung
Ahrendhold, Frank Steffen

Öffentliche Zustellung
(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Frank Steffen Ahrendhold geboren am 27.03.1976 in Berlin,

letzte bekannte Anschrift:

Neue Promenade 21
15377 Buckow

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ordnungsverfügung beim Fehlen des Versicherungsschutzes

Aktenzeichen: 36.85.20/206-MOL-BG329/21 OV

beim Straßenverkehrsamt, Zulassungsbehörde, Am Biotop 12, 15344 Strausberg im Zimmer 15 bzw. am Schalter während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 21. April 2021

Öffentliche Zustellung

Hojko, Filip Jaroslaw

Öffentliche Zustellung

(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Filip Jaroslaw Hojko geboren am 20.05.1995 in Barlinek,

letzte bekannte Anschrift:

POLEN 74-406 NAMYSLIN, Namyslin 57

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Bescheid über eine fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit

Aktenzeichen: 36.84.06/302-Hojko200595

beim Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisbehörde, Am Biotop 12, 15344 Strausberg im Zimmer 121 bzw. am Schalter während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 21. April 2021

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.